



Bürgerverein Plätzchen-Losenburg e.V.

Satzung des Bürgervereins Plätzchen-Losenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Plätzchen-Losenburg e. V.“.
2. Er hat seit seiner Gründung am

24.11.1982

seinen Sitz in Velbert.

3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen unter VR 15706.
4. Gerichtsstand ist Velbert.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, in demokratischer Weise die Interessen des Bürgers gegenüber den Behörden und sonstigen Institutionen wahr zu nehmen und insbesondere die Belange des Stadtbereichs Plätzchen-Losenburg an den Rat und die Verwaltung der Stadt Velbert heran zu tragen.
3. Der Verein fördert den Gemeinschaftsgeist unter den Mitbürgern, sowie das bürgerlich-nachbarschaftliche Denken und Verhalten. Hierzu dienen regelmäßige Versammlungen. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich der Betreuung älterer Mitbürger, sowie der Kinder und Jugendlichen, als auch der Brauchtumspflege besonders aktiv zu widmen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben in dieser Eigenschaft weder Anspruch auf Gewinnanteile, noch dürfen sie oder Organe des Vereins Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten für Aufgaben, welche nicht dem Satzungszweck entsprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist in seinen Entschlüssen frei. Er betätigt sich weder wirtschaftlich, noch konfessionell oder parteipolitisch.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede Einzelperson, sowie jede juristische Person werden, soweit sie die Bestrebungen des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
2. Aufnahmeanträge werden dem Vorstand vorgelegt, von diesem mehrheitlich entschieden und das Ergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand wird der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und von dieser mit einfacher Mehrheit entschieden. Diese Entscheidung ist endgültig.
3. Jugendliche unter 18 Jahren können allein nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft ist nach §38 BGB nicht übertragbar
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch
 - schriftliche Kündigung zum Jahresende
 - Tod
 - Ausschluss

erfolgen. Ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen, sowie eines anteiligen Jahresbeitrages bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht nicht.

Jeder gewünschte freiwillige Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann nach vereinsschädigendem Verhalten mit sofortiger Wirkung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Begründung dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des eingeschriebenen Briefes die Berufung zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig.

Ebenso kann ein Mitglied, welches der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist, vom Vorstand ausgeschlossen werden.

6. Mitglieder/ Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern/ Ehrevorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrevorsitzenden erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrevorsitzende sind automatisch Mitglied des Vorstandes, allerdings ohne Stimmrecht.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

1. Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden in der Regel alle zwei Monate statt.

Die Jahreshauptversammlung findet nach Ablauf des Kalenderjahres im 1.Quartal statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt hierzu schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse gelten bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder als angenommen. Die Satzung ändernde Beschlüsse werden mit Drei/Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und nur auf der Jahreshauptversammlung, bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, gefasst.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können entweder durch den Vorstand nach seinem Ermessen oder durch Antrag mindestens 25 % der Mitglieder einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Jahreshauptversammlung bezüglich der Einladung und der Beschlussfähigkeit.

2. Vorstand

Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung den Vorstand auf zwei Jahre. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a. 1. Vorsitzende(r)
- b. 2. Vorsitzende(r)
- c. 1. Kassierer(in)
- d. 1. Schriftführer(in)
- e. 2. Kassierer(in)
- f. 2. Schriftführer(in)
- g. Beisitzer(innen), deren Zahl die Jahreshauptversammlung festlegt.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der 1. Kassierer(in) und dem/der 1. Schriftführer(in).

Nur jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, wobei eines dieser Vorstandsmitglieder dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören muss.

Das Vorstandsamt ist Ehrenamt und personengebunden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand erhält keinerlei Vergütung. Er hat lediglich Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins vorgelegten Auslagen.

Außerdem bestimmt die Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer(innen) auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

Der/die Schriftführer(in) führt über Vereinsveranstaltungen ein Beschlussprotokoll, das von Ihm/ihr und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und jede Veränderung des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung für das dieser Versammlung folgende Jahr festgelegt und gilt als Mindestjahresbeitrag.

Er ist jeweils im Januar des Beitragsjahres fällig und bleibt solange in gleicher Höhe bestehen, bis durch eine Jahreshauptversammlung eine Änderung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag soll möglichst auf Grund einer dem Verein gegebenen Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist einklagbar, wobei die Kosten, die dadurch entstehen, vom im Verzug befindlichen Mitglied zu tragen sind.

Ist bei einem genehmigten SEPA-Lastschriftverfahren der Beitrag aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht einziehbar, gehen dabei die angefallenen Kosten zu Lasten des Mitglieds.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens zwei/drittel aller Mitglieder anwesend sein und mit drei/viertel Stimmenmehrheit der Auflösung zustimmen. Sollte zu dieser Hauptversammlung die erforderliche Mitgliederzahl nicht erschienen sein, muss innerhalb eines Monats mit 14-tägiger Frist zu einer zweiten Versammlung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die dann anwesende Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist und mit drei/viertel Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Velbert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zu gleichen Teilen für jeden Kindergarten, der im Bereich der Ortsteile Plätzchen und Losenburg besteht, zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 09.03.2016 beschlossen und ist ab dem

10.03.2016

rechtsverbindlich in Kraft.

Der Vorstand